OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653115/9/JP

Datum:
Linz, 20. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R H, Adresse, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27. Februar 2024, GZ: BHLLVerk-2024-54406/2-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass in Spruchpunkt 1. im ersten Satz nach dem Wort „Nachschulung“ die Wendung „für verkehrsauffällige Lenker“ eingefügt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27. Februar 2024, GZ: BHLLVerk-2024-54406/2-HOM, wurde gemäß § 4 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer auf eigene Kosten binnen vier Monaten, gerechnet ab Zustellung dieses Bescheids, einer Nachschulung bei einer von der Behörde ermächtigten Stelle zu unterziehen habe. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängere sich die Probezeit um ein weiteres Jahr. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, den über die Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche ab Rechtskraft dieses Bescheides, bei der belangten Behörde abzugeben und die Ausstellung eines Duplikatführerscheins zu beantragen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 7. Februar 2024 um 15:25 Uhr in X, Adresse, als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen X gegen § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 verstoßen und wäre diesem im Zuge einer durchgeführten Kontrolle eine Organstrafverfügung Block Nr. 155126, Blatt Nr. 20 ausgestellt worden. Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Nachschulung seien daher gegeben.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. März 2024 Beschwerde. In diesem Schreiben brachte der Beschwerdeführer auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass er bei dieser Fahrt weder telefoniert habe noch sein Handy sonst irgendwie benutzt habe.

1.3. Mit Schreiben vom 28. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde sowie das Österreichische Führerscheinregister.
Am 12. Juni 2024 wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der der Beschwerdeführer sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde anwesend waren. Im Rahmen dieser Verhandlung wurden die beiden amtshandelnden Polizisten sowie der bei

der Fahrt anwesende Vater des Beschwerdeführers als Zeugen einvernommen und hatten die Parteien Gelegenheit Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Dem am x geborenen Beschwerdeführer wurde am 30. Jänner 2024 die Lenkberechtigung der Klassen AM und B erteilt und am 7. Februar 2024 wurde diesem der Führerschein mit der Führerscheinnummer x ausgestellt. Die Probezeit wäre vor der gegenständlichen Verlängerung am 30. Jänner 2027 ausgelaufen.

Mit Mitteilung vom 8. Februar 2024 informierte die Polizeiinspektion Pasching die belangte Behörde darüber, dass der Beschwerdeführer am 7. Februar 2024 um 15:25 Uhr in X, Adresse, als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen x gegen § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 verstoßen habe und diesem im Zuge einer durchgeführten Kontrolle eine Organstrafverfügung Block Nr. 155126, Blatt Nr. 20 ausgestellt worden sei.

Der Beschwerdeführer hat das Fahrzeug auf der A-Straße in Fahrtrichtung P gelenkt und wurde dabei auf Höhe der Kreuzung E-straße von den im Rahmen der Verkehrsüberwachung tätigen Polizeibeamten wahrgenommen. Der Beschwerdeführer hielt sein Handy dabei in seiner rechten Hand.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem Auszug aus dem Österreichischen Führerscheinregister.

Der festgestellte Sachverhalt begründet sich in erster Linie auf den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung als Zeugen einvernommenen, amtshandelnden Polizeibeamten, die bei der Verhandlung einen sehr glaubwürdigen und kompetenten Eindruck hinterlassen haben. Sie konnten den Ablauf der Geschehnisse übereinstimmend und ausführlich schildern und erweckten bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Dazu kommt, dass die Polizisten im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sind. Demgegenüber treffen den Beschwerdeführer als Beschuldigten keine derartigen Pflichten bzw. Sanktionen.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des

Verkehrsgeschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172).

Demgegenüber konnte sich der Beschwerdeführer frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Beschwerdeführer den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung – selbst wenn diese wiederholt erfolgte – damit letztlich nicht gefolgt werden.
Gleiches gilt für den Vater des Beschwerdeführers, wobei für das erkennende Gericht ebenso denkbar ist, dass er es schlicht und einfach nicht bemerkt hat, dass sein Sohn sein Handy in der Hand hatte während er das Kraftfahrzeug lenkte.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

Nach § 4 Abs 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs 1 lit a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs 2 lit a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs 3, 38 Abs 2a, 38 Abs 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs 4 lit a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von
a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

Laut § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs 3 siebenter Satz vorzugehen.

Die einschlägigen Passagen des § 102 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten folgendermaßen:

Nach Abs 3 fünfter Satz ist dem Lenker während des Fahrens das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

3.2. Laut § 4 Abs 3 FSG hat die Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer einer Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß gegen Abs 6 begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid entfaltet Bindungswirkung, weshalb es der Führerscheinbehörde bzw. dem Verwaltungsgericht nicht zusteht, die Verwirklichung des in Rede stehenden

Deliktes anzuzweifeln (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Verfahrensgegenständlich wurde der Beschwerdeführer nicht mit einer Erledigung, welche im Rechtsquellenkatalog der Gattung „Bescheid“ zuzuordnen ist, rechtskräftig bestraft, sondern es wurde eine Organstrafverfügung iSd § 50 VStG ausgestellt. Diese ist kein Bescheid (VwSlg 8552 A/1974), sondern ist das Organmandat ein Rechtsakt sui generis, daher ein im VStG speziell geregelter, hoheitlicher, individuell konkreter, normativer und förmlicher Verwaltungsakt (*Fischerlehner*, Die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht [2007] 161 ff, Hengstschläger/Leeb[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877; *Thienel/Schulev-Steindl*[5], Verwaltungsverfahrensrecht 501; *N. Raschauer* in *N. Raschauer/Wessely [Hrsg]*[2], Verwaltungsstrafgesetz § 50 Rz 8 f). Nach § 50 Abs 2 VStG kommt es bei Organstrafverfügungen nicht darauf an, dass die beanstandete Person der Täter ist, da es sich dabei um keine die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs 1 leg cit ausschließende Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 1 handelt (*Hengstschläger/Leeb*[5], Verwaltungsverfahrensrecht Rz 877). Auch enthält eine Organstrafverfügung in der Regel keine vollständige Tatumschreibung iSd § 44a VStG. Dementsprechend vermag die Organstrafverfügung keine Bindungswirkung zu entfalten.

Anknüpfend an die nicht vorhandene Bindungswirkung der Organstrafverfügung ordnet § 4 Abs 3 FSG daher an, dass „auch nach der Ausstellung eines Organmandats eine Nachschulung angeordnet werden [kann]“. In derartigen Fällen sind im Verfahren betreffend die Nachschulung die Tätereigenschaft des potentiellen Bescheidadressaten und die Verwirklichung des vorgeworfenen Delikts zu prüfen.

Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 mit Organstrafverfügung bestraft. Seitens der belangten Behörde wurde jedoch vor Erlassung des Bescheides der wesentliche Sachverhalt, der im Ergebnis zur Anordnung einer Nachschulung führen kann, nicht ermittelt, weshalb das Landesverwaltungsgericht durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Einvernahme der Zeugen die erforderlichen Ermittlungsschritte gesetzt hat.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens der unter I.2.2. festgestellte Sachverhalt, weshalb auch die Tatbegehung nach § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 festgestellt werden kann.

3.3. Verfahrensgegenständlich wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung am 30. Jänner 2024 erteilt. Im Zeitpunkt der Setzung des gegenständlichen Verstoßes gegen § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 befand sich

der Beschwerdeführer demnach noch in der Probezeit und verfügte dieser über einen sogenannten Probeführerschein. Für diesen Verstoß wurde der Beschwerdeführer mit einem Organmandat belangt.

3.4. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer zwar während der Fahrt nicht telefoniert hat, das Handy jedoch in seiner rechten Hand gehalten hat.
Es ist einem Lenker nämlich nicht nur das Telefonieren mit einem Telefon während des Fahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung, sondern jegliches andere Verwenden eines Mobiltelefons, ausgenommen als im Wageninneren befestigtes Navigationssystem, verboten. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist ein solches Verhalten als schwerer Verstoß zu werten und führt bei Probeführerscheinbesitzern zwingend zur Anordnung einer Nachschulung und einer Verlängerung der Probezeit. Außer der Verwendung des Mobiltelefons als Navigationssystem, sofern dieses im Wageninneren befestigt ist, sieht das Gesetz keine sonstige erlaubte Verwendung eines Mobiltelefons während der Fahrt durch den Lenker vor.

3.5. Summa summarum hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 verwirklicht, da dem Telefonieren jegliche andere Verwendung eines Telefons, unabhängig von deren Dauer und Intensität – ausgenommen eine Verwendung als im Wageninneren befestigtes Navigationssystem – gleichzuhalten ist.

3.6. § 4 Abs 3 FSG ordnet neben der Anordnung einer Nachschulung durch die Behörde als weitere zwingende Rechtsfolge die Verlängerung der Probezeit um ein weiteres Jahr an, was im Führerschein einzutragen ist. Betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers besteht eine Probezeit bis 30. Jänner 2027, welche sich nunmehr bis 30. Jänner 2028 verlängert und ist dies dementsprechend auch im Führerschein einzutragen.

3.7. Es steht sohin fest, dass der Beschwerdeführer als Probeführerscheinbesitzer § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967 übertreten hat. Gemäß § 4 Abs 3 iVm Abs 6 FSG ist sohin zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen und geht ex lege damit die Verlängerung der Probezeit um ein Jahr einher. Da die belangte Behörde in ihrem Bescheid den Nachschulungstyp nicht angegeben hat, war der Spruch auch in diesem Punkt entsprechend zu konkretisieren.

Es ist festzuhalten, dass die Anordnungen der belangten Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von dem Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für den eine Bestrafung durch Organstrafverfügung erfolgte, darstellen. Der vom Beschwerdeführer angefochtene Bescheid ist folglich rechtmäßig ergangen und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar